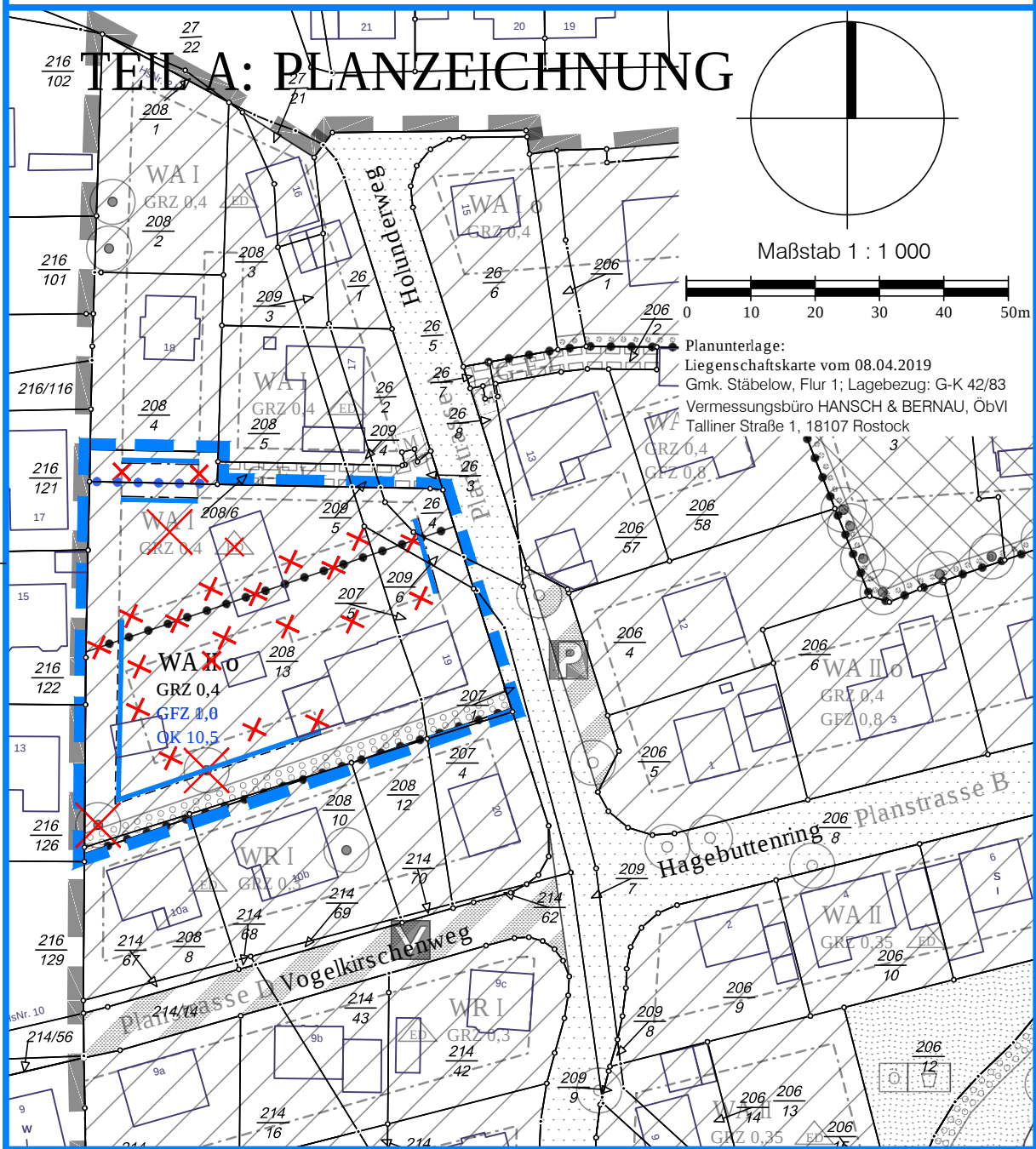


Die schwarz-weiß hinterlegten Darstellungen in Teil A und in Teil B verweisen auf fortgeltende Festsetzungen des B-Plans Nr. 05 in der Fassung der 1. bis 6. Änderungen.



TEIL B: TEXT

1.5 Dachformen und Dachneigungen

Als Dachformen werden Sattel-, Wal- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 25° bis 50° festgesetzt. Für Mehrfamilienhäuser sind auch Mansarddächer zulässig, deren Spitzboden eine geringere Neigung aufweist. Walme und Krüppelwalme dürfen eine Neigung von 65° nicht überschreiten. Bei der Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen sowie von zulässigen Nebenanlagen dürfen auch flachgeneigte Dächer bis zu 15° Neigung verwendet werden.

Bei der Verwendung von „Gründächern“ beträgt die festgesetzte Mindestneigung bei Hauptgebäuden 15°. Sie sind als Sattel- oder Walmdächer zu errichten.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)